

2. August 1860.

N^o 177.

2. Sierpnia 1860.

(1449) **G d i f t.** (2)

Nro. 2246. Vom Janower k. k. Bezirksgerichte als Realinstanz wird hiemit bekannt gemacht, es werden dem Ansuchen des galizischen k. k. Landes-Militär-Gerichts vom 16. September 1859 S. Nro. 4759 gemäß zur Vornahme der öffentlichen exekutiven Feilbiethung des dem Leib Lauer gehörigen vierten Theiles der Realität Nro. 224 in Janow zur Einbringung des Restes pr. 41 fl. 45 $\frac{1}{2}$ kr. RM. oder 43 fl. 84 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., der dem hohen Militär-Merax mit dem Urtheile vom 2. November 1858 Zahl 5804 zugesprochenen Forderung pr. 345 fl. 46 $\frac{3}{8}$ kr. RM., der 4% Zinsen vom 21. März 1856 von dieser erstlichen Forderung, der Gerichtskosten pr. 48 fl. 42 kr. RM. oder 51 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., der Urtheilsgeld pr. 4 fl. RM. oder 4 fl. 20 kr. öst. W., der bereits mit 5 fl. 42 kr. und 5 fl. 33 kr. RM. oder 5 fl. 95 kr. und 5 fl. 83 kr. öst. W. und ferner mit 5 fl. 35 kr. öst. W. oder zusammen 17 fl. 12 kr. öst. W. zuerkannten, und der 10 fl. 23 kr. öst. W. zugesprochenen neuerlichen Exekuzionskosten, die Termine auf den 27. September 1860 und 25. Oktober 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiergerichtlichen Kanzlei ausgeschrieben, an welchen diese öffentliche Feilbiethung unter nachstehenden Vizitations-Bedingnissen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungskakte vom 15. Juni 1859 erhobene Werth von 362 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Vizitations-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. pänd. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten und falls es im Baren geleistet ist, in die erste Kauffchillinghälfte einzurechnen, den Uebrigen aber nach der Vizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiether ist verpflichtet die erste Kauffchillinghälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kauffchillinghälfte wird der Meistbiether das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verdringung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsantheile intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofür sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen.

Die Meraxialforderung von 43 fl. 84 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte dieser Realitätsantheil in den ersten zwei auf den 2. September und 25. Oktober 1860 festgesetzten Terminen um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisbeschlusses vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 22. November 1860 9 Uhr Vormittags bestimmt, und sodann derselbe im dritten Vizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Meistbiether den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstlichen Realitätsantheils auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret erteilt, die auf diesem Antheile haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kauffchillinghälfte erlegen, so werden sämtliche Vizitationsbedingungen, insbesondere der rückständige Kauffchillingrest im Lastenstande dieses Realitätsantheils intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kauffchillingrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Meistbiether den gegenwärtigen Vizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Realitätsantheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Vizitationstermine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Antheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstücker an das Grundbuch und k. k. Steueramt gewiesen.

Uebrigens werden die Vizitationsbedingungen sowohl mittelst der Zeitungsblätter als auch am Vizitationstage öffentlich kund gemacht.

Zur Vertretung der Rechte aller jener Hypothekargläubiger, denen gegenwärtiger Bescheid aus welcher Ursache immer vor der Vizitation nicht zugestellt werden könnte, oder die inzwischen an die Hypothek

obiger Realität gelangen sollten, wird ein Kurator in der Person des Herrn Michael Klarenbach ernannt und demselben das Kuratelsdekret ausgeschrieben.

Hievon werden die löbl. k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Militär-Merax und Namens des hohen Kameral-Merax, der Grafen Leib Lauer, respektive die Vormünderin nach demselben Rachel Lauer, die Miteigenthümer der Realität Nro. 224 in Janow, Hula Lauer und Abraham Hersch Lauer, die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Tabulargläubiger Leiser Katz und Sara Reitzes und Chane Pech verheiratete Lauer durch Edikt und den unter Einem denselben aufgestellten Kurator Herrn Josef Ekas verständigt, und das löbliche k. k. Landes-Militär-Gericht in Kenntniß gesetzt.

Janow, am 30. Juni 1860.

(1454) **Kundmachung.** (2)

Nro. 381. Zur Sicherstellung der Bepflegung und des Brotdarfes für die Häftlinge bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte für das Verwaltungsjahr vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1861, beiläufig in

80.000	einpfündigen Schwarzbrot-Portionen
77.000	Kostportionen für gesunde Häftlinge,
3.800	ganze Krankenportionen,
750	halbe
750	Drittel
400	Viertel
400	leeren Diät-Portionen
400	vollen

bestehend, wird im Kreisgerichtsgebäude am 3ten September 1860 um 9 Uhr Vormittags eine Vizitationsverhandlung, und falls diese ohne Erfolg bliebe, eine zweite solche Verhandlung am 6. September 1860 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden für die Brotlieferung ein Badium von 240 fl. öst. W., für die Kostlieferung ein Badium von 565 fl. österr. W. und für das ihnen zu übergebende Kochgeschirr eine Kauzion von 105 fl. österr. W. zu erlegen haben.

Die Vizitations-Bedingungen, Ausrufspreise und Speisennormen können in der Kanzlei des Tarnopoler k. k. Kreisgerichts-Präsidiums eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, den 29. Juli 1860.

(1452) **Konkurs.** (2)

Nro. 133. Bei der israelit. Gemeinde Stryj in Galizien sind zwei Stellen der Koscherschächter erledigt, deren Besetzung der Gemeinde nothwendig ist. — Die reine Besoldung einer dieser Stellen ist jährlich 400 fl. österr. W. nebst üblichen Einkommen. — Auf die Tüchtigkeit dieses Faches wird besonders reflektirt.

Bewerber wollen sich unter Vorbringung der Zeugnisse ihrer Befähigung und moralischen Lebenswandels nebst Angabe ihres Standes bei dem unterzeichneten Vorstande bis längstens zum 1ten September 1860 anmelden.

Vom israelit. Gemeinde-Vorstande zu Stryj.

(1432) **G d i f t.** (3)

Nro. 27418. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte als provisorischer Notariatskammer wird hiemit zur Besetzung der in Lubaczow sitzenden Notariatsstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das h. k. k. Justizministerium adressirten Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten.

Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturkandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof 1ter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bittwerber österr. Staatsbürger sei, das 24te Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen.

Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Lubaczow eine Kauzion von 1050 fl. öst. W. erfordert werde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 9. Juli 1860.

(1434) **E d i k t.** (3)
 Nro. 3241. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Maryan Dylewski gehörigen, im Samborer Kreise gelegenen Hälfte der Güter Rolow und Zagacie mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß von der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission zu Drohobycz Nro. 18 mittelst Entschädigungs-Ausspruches vom 2. April 1855 Z. 2428 on. 852 auf die Güter ein Urbartal-Entschädigungs-Kapital im Betrage von 11066 fl. 10 fr. RM. ausgemittelt wurde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiesiger bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 30. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das ausgemittelte Grund-Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, den 11. Juli 1860.

(1438) **E d i k t.** (3)
 Nro. 903. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Solotwina wird der Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Quittung des k. k. Steueramtes ddo. Solotwina am 15. September 1854 Jour. Art. 10 über 60 fl. RM., welche Jankel Benjamin Taubmann, gewesener Pächter der Rosolner Mauthstation, a Conto der Pachtrate für den Monat September 1854 eingezahlt hat, aufgefordert, diese Quittung binnen einem Jahre um so gewisser beizubringen, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden würde.

Solotwina, am 9. Juli 1860.

(1426) **E d i k t.** (3)
 Nro. 10975. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben der Johanna Golaszewska, als: Martin Smarzewski, Catharina de Smarzewskie Schouppé, Justina de Smarzewskie Zbyszewska, Helena Zbyszewska geb. Smarzewska, ferner die Wassa nach der Salomea de Siarczyńska Zychlińska, Felix Boznański, Johann Boznański, Ladislaus Siarczyński, Vincenz Siarczyński, Julia de Siarczyńska Wirska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Religions-rückständig Interkalarfondes unterm 13. März 1860 Z. 10975 um exekutive Veräußerung der bei dem Rzeszower k. k. Steuer- als gerichtlichen Depositenamte erliegenden, auf den Namen der Johanna Golaszewska lautenden Grundentlastungs-Obligationen pr. 3450 fl. RM. zur Berichtigung mehrerer Ersätze nach dem verstorbenen lat. Pfarrer in Jaroslau Franz Siarczyński gebeten hat.

Da der Wohnort der Obgenannten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madurowicz mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zminkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der über das oben angeführte Gesuch erlassene Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 20. Juni 1860.

(1443) **E d i k t.** (3)
 Nro. 5882. Von dem k. k. Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Hrn. Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Hr. Dr. Felix Orzakiewicz unterm 16. Juli 1860 Z. 5882 eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 150 fl. RM. oder 157 fl. 50 fr. öst. W. s. R. G. ausgetragen hat, und daß hierüber unterm 19. Juli 1860 Z. 5882 der Auftrag an den Beklagten, dieselbe binnen 3 Tagen an den Kläger bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution zu bezahlen, oder binnen derselben Frist die Einwendungen zu überreichen—erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Waygart mit Substituierung des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Madejski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 19. Juli 1860.

(1436) **Kundmachung.** (3)
 Nro. 10178. Zur Sicherstellung der im Schuljahre 1860/61 für die beiden hiesigen Seminarien erforderlichen Beleuchtungsstoffe, des Brennholzes, der Wäschereinigungs-, Rathsarbeiten, der Bespeisung der Zöglinge des gr. kath. Seminars und dessen Aufsichtspersonals, dann mehrerer anderer Mittel wird am 8. August 1860 und in den darauffolgenden Tagen eine Lizitation bei der k. k. Kreisbehörde in den gewöhnlichen Amtspunden abgehalten werden.

Der Bedarf dieser Artikel um die vorjährigen Preise derselben, welche zum Ausrufpreise bei der gegenwärtigen Lizitation dienen werden, so wie auch die Lizitationsbedingungen können vor der Lizitation hieramts eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, versehen mit dem 10% Badium zu dieser Verhandlung zu erscheinen.

Vom der k. k. Kreisbehörde.

Przemysl, am 23. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 10178. Dla zabezpieczenia potrzebnych w roku szkolnym 1860/61 dla obudwu tutejszych seminariów artykułów oświecenia, drzewa opałowego, prania bielizny, robót szwackich, wiktury dla alumnów gr. kat. seminarium i jego przelozonych, jako tez różnych innych artykułów, odbędzie się 8. sierpnia 1860 i w następnych dniach licytacya u c. k. władzy obwodowej w zwyczajnych godzinach urzędowych.

Wykaz tych artykułów po przeszlorocznych cenach, która służyć będą za cenę wywołania przy terażniejszej licytacyi, jako też warunki licytacyi przejrzeć można w tym urzędzie przed licytacya. — Chcących objąć to przedsiębierstwo zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum zgłosili się na tę licytacye.

Z c. k. władzy obwodowej.

Przemysl, 23. lipca 1860.

(1437) **Ankündigung.** (3)

Nr. 131. Am 23. August 1860 um 4 Uhr Nachmittags wird beim Kameral-Wirtschaftsamte in Sambor die Lizitation zur Verpachtung der Propinacien in den Ortschaften Bronica, Wola Jakobowa und Luzek auf die Dauer vom 1. November 1860 bis dahin 1863 oder bis 24. Juni 1862 abgehalten werden.

Der Ausrufpreis beträgt 1826 fl. öst. W., wovon das 10% Badium zu erlegen kommt.

Vom k. k. Kameral-Wirtschaftsamte.

Sambor, den 21. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 131. Dnia 23. sierpnia 1860 o godzinie 4. po południu odbędzie się w kameralnym urzędzie ekonomicznym w Samborze licytacya dla wypuszczenia w dzierzwę propinacyi we wsiach Bronicy, Woli Jakobowej i w Łuzkach na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1863 lub do 24. czerwca 1862.

Cena wywołania wynosi 1826 zł. wal. austr., z czego złożyć potrzeba 10% wadyum.

Z c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego.

Sambor, dnia 21. lipca 1860.

(1450) **E d i k t.** (3)

Nro. 4194. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnorte sich aufhaltenden Josef Fischler und Chane Fischler aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben unterm 13. Juli 1860 Zahl 4194 Markus Basseches wegen Zahlung der Wechselsumme von 800 fl. ö. W. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren den Wechselakzeptanten Josef Fischler und Chane Fischler mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 18. Juli 1860 Zahl 4194 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. R. G. an den Kläger Markus Basseches binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der hierortige Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 18. Juli 1860.

(1431) **Kundmachung.** (3)

Nr. 21438. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden alle jene, welche sich im Besitze des von Vincenz und Victor Ziętkiewicz am 22. Mai 1828 zu Gunsten der Constantia Ehrlich über 2100 fl. RM. und 250 holl. Duk. ausgestellten, im Lastenbuche der Realitäten Nr. 228 St. dom. 115. pag. 249. n. 84. on. intabulirten und im Lastenbuche der Realitäten Nr. 708 und 709 1/2 dom. 94. S. 125. pag. 67. on. pränotirten, bei der Stadttafel Refunde-Buch 194, S. 436, n. 153 ingrossirten Schuldscheines befinden sollten, aufgetragen, binnen Einem Jahre diesen Schuldschein dem k. k. Lemberger Landesgerichte um so gewisser vorzulegen widrigens solcher für unanständig und amortisirt erklärt werden wird, und die Aussteller des Schuldscheines resp. deren Erben dessen Inhaber nicht mehr verpflichtet sein werden.

Wovon Victor Ziętkiewicz und Julia Kohen mittelst des hiemit zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurators Dr. Smolka mit Substituierung des Dr. Malinowski und mittelst Ediktens verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. Juli 1860.

(1380) Kundmachung. (3)

Nr. 2969. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß auf Grund des Güterabtretungsgesetzes der Theresia Andermann und des mit den Konkursmassa-Gläubigern abgeschlossenen Vergleiches vom 4. November 1858 Zahl 6599 über Ansuchen des Vermögensverwalters Wolf Herschfeld die exekutive Feilbiethung der zur Konkursmasse der Theresia Andermann gehörigen Realitätshälfte sub Nr. 108 im Przemysler Viertel zu Sambor zur Befriedigung sämtlicher in dem obbezogenen gerichtlichen Vergleiche liquidirten Forderung der Konkursmasse mittelst öffentlicher am 31. August und 28. September 1860 stets um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhalten-der Lizitation unter nachstehenden Bedingungen bewilliget wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 588 fl. 36 fr. K.M. oder 618 fl. 3 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meißbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitationsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verbunden diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.

5) Sollte diese Realitätshälfte in dem ersten Termine um den Schätzungswerth an Mann nicht gebracht werden, so wird die in Rede stehende Realitätshälfte in einem neuen und einzigen Termine unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden.

6) Sobald der Bestbieter des Kaufschilling erlegt, oder mit den verstorbenen Gläubigern ein Uebereinkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realitätshälfte ausgefolgt, die auf dieser Realitätshälfte intabulirten Lasten extabulirt, auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und demselben freigestellt, sich auf eigene Kosten als Eigenthümer der erkauften Realitätshälfte eintragen zu lassen.

7) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Badium so wie der bereits etwa erlegte Kaufschilling, und diese Realitätshälfte wird auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

8) Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen auf das Grundbuch und Steueramt gemiesen, der Grundbuchstand und Schätzungskast können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

9) Der Bestbieter ist verpflichtet die entfallende Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hievon werden sämtliche Hypothekar- und Konkurs-Gläubiger verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Sambor, den 30. Juni 1860.

(1439) Kundmachung. (3)

Nr. 32033. Zur Sicherstellung der Lieferung (Erzeugung, Zufuhr, Zerschlagung und Schlichtung) von 2140 Prismen Deckstoff für die 6., 7. und 8. Meile der Jaworower Ararialstraße Lemberger Straßenbaubezirkes, Przemysler Kreisanteils, pro 1861 im Fiskalpreise von 18271 fl. 60 fr. öst. Währ. wird die Offerten-Verhandlung hiemit ausgeschrieben.

Die sonstigen speziellen, dann die allgemeinen, namentlich mit der Statthaltereiverordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Lieferungsbedingungen, können bei der Przemysler Kreisbehörde oder dem Lemberger Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Die vorschriftsmäßig verfaßten und mit dem 10% Badium belegten Offerten sind längstens bis 13. August 1860 bei der k. k. Przemysler Kreisbehörde zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 24. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 32033. Dla zabezpieczenia liwerek (wydobycia, dostawy, rozbicia i szutowania) 2140 pryzm kamienia na 6., 7. i 8. mile jaworowskiego gościnea eraryalnego w lwowskim powiecie budowli gościnców w części obwodu przemyskiego na rok 1861 w cenie fiskalnej 18.271 zł. 60 c. wal. austr. rozpisuje się niniejszem publiczna licytacja za pomocą ofert.

Inne warunki specjalne i ogólne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władzy obwodowej w Przemyslu lub też w lwowskim powiecie budowli gościnców.

Ułożone podług przepisów oferty z załączeniem 10% wadyum przedłożyć potrzeba najdalej po dzień 13. sierpnia 1860 c. k. władzy obwodowej w Przemyslu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 24. lipca 1860.

(1433) G d i f t. (3)

Nr. 22162. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Vereindringung der von Basil Czorniański wider Anna Niedzielska

und die liegende Nachlassmasse des Felix Niedzielski mit der h. g. Zahlungsaufgabe vom 20. März 1856 Z. 9533 erfolgten Wechselsumme von 1500 fl. K.M. sammt 6% Zinsen vom 1. Jänner 1856, Gerichtskosten pr. 5 fl. 12 fr. K.M. und der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 10 fl. 45 fr. öst. Währ. die exekutive Feilbiethung der über dem Realitätshälfte Nr. 129 St. haftenden, der Nachlassmasse des Felix Niedzielski gehörigen Summe pr. 452 fl. 35 fr. K.M. sammt 5% Zinsen am 31. August 1860 und 12. Oktober 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Als Ausrufspreis dieser Summe 452 fl. 35 fr. K.M. wird deren Nominalwerth, d. i. 475 fl. 21 fr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, bei Beginn der Feilbiethung zu Händen der Gerichts-Kommission als Angeld den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 47 fl. 52 fr. öst. Währ. im Baaren zu erlegen, welches Angeld dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist gehalten, innerhalb 30 Tagen nach Rechtskraft des den Feilbiethungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides den Kaufpreis der erkauften Summe nach Abzug des von ihm erlegten Badiums an das h. g. Depositenamt zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist gehalten, die auf dieser Summe haftenden Lasten, insoweit der Kaufpreis sich erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorhergesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Sollte der Bestbieter den im 3. und 4. Absätze bestimmten Bedingungen nicht nachkommen, so wird die von ihm erkaufte Summe auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine und selbst unter dem Nominalwerthe reliktitirt werden.

6) Sollte jedoch der Ersteher diesen Bedingungen nachkommen, so wird ihm die erkaufte Summe als sein Eigenthum eingewantet, die bezügliche Urkunde demselben übergeben, und er auch auf eigene Kosten als deren Eigenthümer an die Gewähr gebracht werden.

7) Diese Summe wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Nominalwerth veräußert werden. Sollte sich aber in diesen Terminen kein Kauflustiger finden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 13. Oktober 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt, zu welcher sämtliche Betheiligten mit dem vorgeladen werden, daß die Richtererscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten werden angesehen werden.

8) Rücksichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten verweist man die Kauflustigen an die Stadttafel.

Hievon werden die Partheien, die Hypothekargläubiger, dann alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand ein Pfandrecht auf die zu veräußernde Summe erlangen sollten, durch Edikte und den zu ihren Händen in der Person des Herrn Advokaten Dr. Madejski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Pfeiffer aufgestellten Kurator ad actum verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.
Lemberg, den 5. Juli 1860.

(1435) G d i f t. (3)

Nr. 2595. Vom Suczawer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, es habe das Czernowitzer k. k. Landesgericht mit Beschluß vom 26. April 1860 Z. 2502 die Alexandra Worobkiewicz für blödsinnig und zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten für unfähig erklärt, und es werde daher für die blödsinnige Alexandra Worobkiewicz dem §. 269 a. G. B. gemäß Johann Draczyński zum Kurator bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Suczawa, den 17. Juli 1860.

(1430) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nr. 703 Praes. Beim k. k. Lemberger Landesgerichte ist eine sistemisirte Kerkermeisterstelle mit dem sistemmäßigen Jahresgehälte von 420 fl. öst. Währ. erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, nach den in den §§. 16, 19 & 22 des a. h. Patentgesetzes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des R. G. B. enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche, binnen vier Wochen, gerechnet von der letzten Einschaltung dieses Aufrufes in der Lemberger Zeitung beim Präsidium des k. k. Lemberger Landesgerichtes einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 20. Juli 1860.

(1419) G d i f t. (3)

Nr. 13219. Vom k. k. städt. deleg. Gerichte der Theresien- und Josephstadt in Pest wird hiemit bekannt gemacht, daß der im Jahre 1848 hier verstorbene Joseph Florian Greisz in seinem Testamente den Kindern seines verstorbenen Bruders Adalbert Greisz in Polen ein Legat von 280 fl. K.M. bestimmt habe, welches bei der Waisen-Kommission in Pest depositirt worden, und durch den Interessen-Zuwachs auf 383 fl. 17 fr. K.M. angewachsen ist.

Da der Aufenthalt dieser Legatäre bisher nicht eruit werden konnte, so werden dieselben hiemit von diesem Vermächtnisse in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich unter gehöriger Legitimation wegen Ausfolgung dieses Legates unmittelbar an die hierortige Waisen-Kommission zu wenden.

Pest, am 27. Mai 1860.

(1424) Kundmachung.

Nro. 24182. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, von Ire Wolf zw. Namen Sallat wider die Fr. Susanne Zawadzka mit der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe ddo. vom 7. September 1859, Zahl 35929 erstiegten Wechselsumme pr. 591 fl. 68 $\frac{1}{2}$ fr. öst. W. ex majori 840 fl. öst. W. sammt 6% Interessen vom 11. April 1860 und Exekutionskosten pr. 33 fl. 64 fr. öst. W. die exekutive Veräußerung nachstehender für die Fr. Marianna Zawadzka intabulirten, und der Fr. Susanne Zawadzka erblich zugefallenen Summen, und zwar:

a) Der Summe pr. 1000 fl. RM. ohne Zinsen aus der über Wola Lazańska und Szalowa dom. 413. pag. 174. n. 23. on. haftenden Summe pr. 7000 fl. RM., und

b) der Summe pr. 1200 fl. RM. sammt Zinsen aus der über Kombornia dom. 432. pag. 440. n. 92. oa. haftenden Summe pr. 7000 fl. RM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wird, als:

1) Jede dieser Summe wird für sich abgefordert hirtangegeben. ohne alle für deren Liquidität und Einbringlichkeit zu leistende Darüfhaftung.

2) Der Ausrufspreis einer jeden Summe ist der ihr oben in RM. angegebene Kapitalwerth, das Badium hingegen 5% vom Nominalbetrage von 50 fl. RM. oder 52 fl. öst. W. und 60 fl. RM. oder 63 fl. öst. W.

3) Zur Versteigerung werden zwei Lizitationstermine und zwar der erste auf den 31. August l. J. Vormittags 10 Uhr, und der zweite auf den 21. September l. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, und die Lizitationsverhandlung beim k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte abgehalten, so zwar, daß beim ersten Termine diese Summen nur über oder um die erwähnten Nominalbeträge, beim zweiten Lizitationstermine hingegen auch um jeden wie immer gearteten Anboth überlassen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des den Lizitationsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides den ganzen Kaufschilling an das Gericht zu erlegen, wo sodann über sein Ansuchen ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer an die Gewähr gebracht, und alle auf diesen Summen haftenden Lasten auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird das erlegte Reugeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und über Ansuchen auch nur eines derselben auf seine Gefahr und Kosten eine Rezilitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben und an diesem die erstandenen Summen um jeden Preis verkauft werden, der kontraktbrüchige Ersteher aber gehalten sein, für allen aus seinem Kontraktbruche erwachsenen Nachtheil mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

6) Die landtäflichen Auszüge der zu veräußernden Summen liegen bei der h. g. Registratur zur Einsichtnahme offen.

Von dieser Lizitation werden Nuchim Kurzer in Lemberg sub Nro. 159 $\frac{3}{4}$, Apolinar Zawadzki unbekanntes Aufenthaltes, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Herrn Dr. Duniecki bestellten Kurator, und diejenigen Gläubiger, welche nach dem 18. Mai 1860 zur Tafel gelangen sollten oder denen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Lizitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen in der Person des Herrn Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituierung des Herrn Dr. Kolischer beigesetzten Kurator und mittelst dieses Ediktes verständigt, und diese Beheren angewiesen, entweder einen neuen Nachhaber zu ernennen und solchen diesem Gerichte bekannt zu machen, oder aber den aufgestellten Kurator zeitlich zu informiren, als sonst mit diesen allein auf ihre Gefahr und Kosten nach Gesetzesvorschrift das Weitere verhandelt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, am 19. Juli 1860.

(1440) Kundmachung.

Nro. 31058. Das hohe Ministerium des Innern hat in Folge Erlaßes vom 1. Juli 1860 Zahl 20568-1941 das der Fr. Theodosia v. Papara auf die Erfindung einer Klaviatur für Fortepianospieleur zur Uebung im Fingersabe unterm 5. September 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 21. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 31058. Wysokie ministerium spraw wewnątrznych przydłużyło dekretem z 1. lipca 1860 l. 20568-1941 na szósty rok przywilej wyłączny, nadany W. Teodozyi Papara pod dniem 5. września 1855 na wynalazek klawiatury dla grających na fortepianie do ćwiczenia się w układzie palców.

Co się niniejszem podaje do wiadomości publicznej.

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 21. lipca 1860.

(1429) Edikt.

Nro. 4371. Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnopol wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Valerian Podlewski, Marcella Maria zw. M. Podlewska, Josef Kajetan Stanislaus dreier M. Podlewski, Głębocki vel Głembocki, Theofila Lipińska und Samuel Mayer Bachstelz wegen Löschung der Summe von 40000 fl.

sammt Afterslasten aus dem Lastenstande der Güter Charianowce, Johann und Ludwika Lukaszewicz sub praes. 10. Juli 1860 Z. 4371 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, woüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 16. Oktober 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der belangten Głębocki vel Głembocki, Theophila Lipińska und Samuel Mayer Bachstelz unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zywicki mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Delinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 16. Juli 1860.

(1447) Konkurs-Ausschreibung.

Nro. 17379. Zur Besetzung zweier bei dem Lemberger Magistrats vakanten provisorischen Konzeptspraktikantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von 315 fl. österr. Währ. wird der Konkurs bis Ende August 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und Eignung, insbesondere über die vollendeten juristischen Studien, beziehungsweise die abgelegten Staatsprüfungen und die gehörige Kenntniß der polnischen Sprache, über ihr Alter, Stand und Moralität, und zwar die im öffentlichen Dienste stehenden im Wege des unmittelbaren Vorstandes und die Privaten im Wege der zuständigen Behörde ihre Gesuche bei dem Vorstande des Lemberger Magistrats einzubringen und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder verschwägert sind.

Vom Vorstande des Magistrats der königl. Hauptstadt.

Lemberg, am 26. Juli 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nro. 17379. W celu obsadzenia wakujących przy magistracie Lwowskim dwóch prowizorycznych posad praktykantów konceptowych z rocznem adjutem po 315 zł. wal. austr. ogłasza się konkurs z terminem do końca sierpnia 1860 r.

Kompetujący o te posady winni wykazać posiadanie wymaganych własności i uzdolnienia, w szczególności świadectwa zakończonych nauk jurydycznych a względnie złożonych egzaminów, jakoteż dokładnej znajomości języka polskiego, przytem udowodnić swój wiek, stan i moralne prowadzenie się.

Prośby zanoszone być mają do prezydium magistratu lwowskiego, a to co do kandydatów zostających już w służbie publicznej za pośrednictwem przełożonego dotyczącej władzy, zaś co do innych kandydatów na rece właściwej władzy politycznej.

W podaniu swoim winien kandydat oznajmić, czy nie zostaje w stosunku pokrewieństwa lub powinowactwa z jednym lub drugim z urzędników tutejszego magistratu i w jakim stopniu, jeżeli związek taki rzeczywiście zachodzi.

Od prezydium magistratu król. stołecz. miasta.

Lwów, 26. lipca 1860.

(1444) Edikt.

Nro. 4965. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Michael Wislocki und im Falle seines Ablebens seinem dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Josef Holland Edler von Grödenfels wegen Extabullung der Summe von 4000 flp. sammt Bezugsposten und Superlasten aus $\frac{2}{5}$ Theilen der Güter Stuposiany górne, Bereszki genannt, unterm 16. Juni 1860 z. J. 4965 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Beschlusse vom 30sten Juni 1860 Z. 4965 zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 4. September 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Sermak mit Substituierung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Frenkel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 30. Juni 1860.